



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Grenzübertritt mit in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen

Nach dem internationalen Übereinkommen über den Strassenverkehr vom 8. November 1968 (Wiener Übereinkommen), das für die Schweiz seit dem 11. Dezember 1992 gilt, muss nach Art. 35 Ziff. 1 Bst. a, im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug und jeder mit einem Kraftfahrzeug verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers (Gesamtgewicht max. 750 kg) von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein, und der Führer des Kraftfahrzeuges muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei ausgestellt worden ist. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- Kontrollschildnummer
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeuges
- den vollständigen Namen und Wohnsitz desjenigen, für den der Fahrzeugausweis ausgestellt ist.
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers), wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, das höchst zulässige Gesamtgewicht
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist

Der schweizerische Fahrzeugausweis enthält alle erforderlichen Angaben und entspricht daher dem Wiener Abkommen voll und ganz.

Wird ein schweizerisches Fahrzeug mit Händlerschildern (z.B. BE 999'999 U) verwendet, so sind die Voraussetzungen des Wiener Abkommens erfüllt, wenn zusätzlich zum Kollektiv-Fahrzeugausweis der ordentliche Fahrzeugausweis (gültig oder annulliert) oder der Prüfungsbericht (Form 13.20A), woraus alle erforderlichen Daten ersichtlich sind, mitgeführt wird.

ACHTUNG!

Die italienischen Zollbehörden verweigern schweizerischen Motorfahrzeugen mit Tages- oder mit Kollektivfahrzeugausweisen die Einreise nach Italien! Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie ihr kantonales Strassenverkehrsamt.

Angaben: Bundesamt für Strassen ASTRA 03/15